

# SAVE THE DATE | RUNDER TISCH

18. UND 19. JANUAR 2024

Den Haag, Niederlande

## SOZIALE SICHERHEIT DER RHEINSCHIFFER

### Runder Tisch der am Koordinierungssystem der sozialen Sicherheit auf dem Rhein beteiligten Behörden und Träger

Arbeitsprachen: Französisch, Deutsch, Niederländisch



Rheinschiffer sind typische internationale Arbeitnehmer. Sie sind grenzüberschreitend unterwegs und arbeiten in verschiedenen Ländern entlang des Rheins. In welchem Land müssen diese Schiffer und ihre Arbeitgeber ihre Sozialversicherungsbeiträge zahlen und von welchem Land erhalten sie Leistungen? Und welche Rolle spielt dabei der Sitz des Ausrüsters?

Das auf Rheinschiffer anzuwendende Sozialversicherungsrecht wird hauptsächlich anhand der „Ausrüsterregel“ bestimmt, was bedeutet, dass die Besatzung eines Rheinschiffes den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterliegt, in dem der Ausrüster des Schiffes seinen Sitz hat. Der Geschäftssitz des Ausrüsters spielt daher eine entscheidende Rolle.

Die „Ausrüsterregel“ rückt zwei Behörden/Träger zusammen: Jene, die die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und/oder die Ausrüsterbescheinigung ausstellen, und jene, die für die Bestimmung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts zuständig sind. Diese Behörden haben jedoch (fast) keine Kontakte zueinander. Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene.

Im Falle eines Irrtums kann die Zahlung von Beiträgen oder der Bezug von Leistungen aus dem falschen Mitgliedstaat sowohl für die Rheinschiffer als auch für ihre Arbeitgeber schwerwiegende finanzielle Folgen haben, insbesondere wenn sich dies über einen längeren Zeitraum hinzieht.

Angesichts der Wechselbeziehung zwischen der Ausrüsterbescheinigung und den anzuwendenden Rechtsvorschriften soll dieser Runde Tisch sowohl die für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und/oder der Ausrüsterbescheinigung als auch die für die Bestimmung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts zuständigen Personen zusammenführen.

Das gegenseitige Kennenlernen und das Wissen über den Arbeitsbereich des jeweils anderen kann die Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaates und zwischen den Mitgliedstaaten stärken und so zur Verringerung von Fehlern beitragen.

Der Runde Tisch soll Vertreter

- der zuständigen Ministerien,
- der für die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und/oder die Ausrüsterbescheinigung zuständigen Behörden,
- der für die Bestimmung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts zuständigen Träger und
- der Sozialpartner zusammenbringen.

Der Runde Tisch geht auf eine Initiative der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR), der Zentralen Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (CASS), des schweizerischen Vorsitzes der CASS und der niederländischen Regierung zurück.

Er findet am Donnerstag, dem 18. Januar 2024 (Sitzung am Nachmittag, gefolgt von einem gemeinsamen Abendessen auf Einladung der niederländischen Regierung) und am Freitag, dem 19. Januar 2024 (Sitzung am Vormittag) in Den Haag, Niederlande, statt.

Die Verdolmetschung erfolgt in und aus den Sprachen Deutsch, Französisch und Niederländisch.

Eine offizielle Einladung wird so bald wie möglich versandt. In der Zwischenzeit können Sie dieses „Save the date“ gerne an die verschiedenen Vertreter, die im Namen Ihres Staates an dem Runden Tisch teilnehmen sollen, weiterleiten.